



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1982

Berlin, den 5. Februar 1982

Teil I Nr. 3

| Tag     | Inhalt  | Seite |
|---------|---|-------|
| 28.1.82 | Verordnung über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes..... | 85    |
|         | ' Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....       | 92    |

### Verordnung über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes

vom 28. Januar 1982

Die Verwirklichung der vom X. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossenen ökonomischen Strategie der 80er Jahre erfordert die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Vor allem kommt es darauf an, den Produktionsverbrauch und damit die Selbstkosten zu senken, die ökonomische Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik<sup>1</sup> sowie der Investitionen zu verstärken, die Effektivität der Außenwirtschaftstätigkeit zu erhöhen und die Bestandsökonomie zu verbessern.

Die Maßnahmen zur Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung sind auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes darauf zu richten, die ökonomischen Kategorien, wie Kosten, Preis, Kredit und Zins, verstärkt zu nutzen und die Verantwortung der Kombinate und Betriebe für die Erwirtschaftung der finanziellen Mittel und ihre volkswirtschaftlich effektive Verwendung zu erhöhen.

Dazu wird folgendes verordnet:

#### I. Geltungsbereich

##### § 1

- (1) Diese Verordnung gilt für
- die Kombinate und Betriebe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
  - die zentralen und örtlichen Staatsorgane,
  - die Banken.
- (2) Diese Verordnung gilt für die wirtschaftsleitenden Organe sowie Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, entsprechend/ Für Betriebe, die keinem Kombinat angehören, sind die in dieser Verordnung für die Generaldirektoren der Kombinate festgelegten Pflichten durch die Leiter der übergeordneten Organe der Betriebe wahrzunehmen.
- (3) Erforderliche zweigspezifische Regelungen auf der Grundlage dieser Verordnung haben die Minister für die Kombinate und Betriebe ihres Verantwortungsbereiches in Übereinstim-

mung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu treffen.

#### II.

#### Anforderungen an die Planung, Abrechnung, Kontrolle und Analyse der Kosten

##### § 2

Die Senkung der Kosten als das Kernstück der wirtschaftlichen Rechnungsführung ist auf allen Ebenen der Volkswirtschaft konsequent auf der Grundlage des Planes zu organisieren. Durch die einheitliche Planung der Warenproduktion und der Selbstkosten ist für die Kombinate und Betriebe das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis in den entscheidenden Positionen zu bestimmen mit dem Ziel, den gesellschaftlichen Aufwand entschieden zu senken. Die Kostensenkung ist als Maß für den volkswirtschaftlichen Beitrag der Kombinate und Betriebe zur Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis festzulegen.

##### § 3

(1) Auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes haben die Minister und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke den Kombinate und die Generaldirektoren der Kombinate den Betriebsaufgaben und staatliche Planaufgaben für

Kosten je 100 Mark Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens<sup>1</sup>,

Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens<sup>2</sup>,

Kosten für Leitung und Verwaltung

zu übergeben. Die Vorsitzenden der anderen örtlichen Räte haben gegenüber den unterstellten Kombinate und Betrieben entsprechend zu verfahren. Mit dem Fünfjahrplan sind die Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion bzw. Pro-

<sup>1</sup> Diese Kennziffer gilt für die Bereiche der zentral- bzw. örtlich-geleiteten Industrie und des Bauwesens (ohne Industrieanlagenbau).

<sup>2</sup> Wird in den Bereichen der Industrie und des Bauwesens (zentral- und örtlichgeleitet) ohne Industrieanlagenbau angewendet. Für den Industrieanlagenbau gilt die Kennziffer Produktionsverbrauch je 100 Mark Warenproduktion des Industrieanlagenbaus. Im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie gelten für diese Kennziffer die bestätigten zweigspezifischen Regelungen. Im Bereich des Verkehrswesens sind die Materialkosten je 100 Mark Warenproduktion zu planen.